

**Anfrage**

Stadtrat Niko Fostirpoulos (Die Linke)

vom: 20.05.2006  
eingegangen: 23.05.2006**26. Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2006****TOP 19**

Vorlage Nr. 764

Öffentlich  Nichtöffentlich 

verantwortlich: Dez. 1

**Verbot von Zigaretten- und Alkoholwerbung**

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

**Zu Frage 1:**

Die Stadt ist gemäß § 27 Abs. 1 Schulgesetz Schulträger, denn Sie trägt die sächlichen Kosten der Schule. Als Schulträger ist sie berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen.

Gemäß § 23 Abs. 2 Schulgesetz ist die Schule im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

Daraus ergibt sich eine Zuständigkeit der jeweiligen Schule, ein Rauchverbot für die jeweilige Schule zu erlassen. Die Stadt hat als Schulträger insoweit keine Einflussmöglichkeiten.

Im Übrigen verbietet eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über den Nichtraucherchutz in den Behörden und Dienststellen des Landes das Rauchen in Lehr- und Unterrichtsräumen (GABL 88, 650; 04, 829).

**Zu Frage 2:**

Die Stadt hat keine rechtlichen Möglichkeiten, zum Schutz Jugendlicher, das Rauchen auf Straßen und Plätzen zu verbieten. Eine Polizeiverordnung nach § 10 Polizeigesetz kommt nicht in Betracht, da eine solche den Zweck haben muss, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Das Rauchen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist weder strafbar noch führt es regelmäßig und typischerweise zu einer Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Zwar handelt ordnungswidrig, wer Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet. Eine Polizeiverordnung, die jedoch gänzlich das Rauchen auf öffentlichen Straßen verbietet, hält sich nicht mehr im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Voraussetzung für das polizeiliche Einschreiten wäre nämlich ein sozial abträgliches Verhalten, welches das menschliche Miteinander nicht unerheblich beeinträchtigt und Gegenmaßnahmen geradezu herausfordert, was beim Rauchen auf öffentlichen Straßen nicht der Fall ist. Im Übrigen ist, soweit das Rauchen zu einer Gesundheitsgefährdung führen kann, auch darin keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu sehen, weil eine solche Selbstgefährdung allgemein als Ausdruck des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz) gewertet wird und eine Fremdgefährdung mit dem Tabakgenuss auf öffentlichen Straßen nicht verbunden ist.

#### Zu Frage 3:

Die EU-Richtlinie vom August 2005 verbietet Tabakwerbung u. a. im Rundfunk, im Internet, in Printmedien sowie anderen gedruckten Veröffentlichungen. Vom Tabakwerbeverbot sind nicht umfasst die standortgebundene Werbung auf Plakaten, die Werbung im Kino sowie die indirekte Werbung z. B. das Zigarettenlogo auf Kleidern. Die EU-Richtlinie, die vom Ministerrat am 02.12.2002 beschlossen wurde, sollte von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht bis zum 31.07.2005 umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat gegen diese Richtlinie Klage erhoben wegen Verletzung der Grundrechte auf unternehmerische Werbefreiheit sowie der Presse- und Kommunikationsfreiheit.

Der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs schlägt nunmehr vor, die Klage abzuweisen. Demzufolge hat Verbraucherschutzminister Seehofer angekündigt, unverzüglich ein nationales Gesetz zur Umsetzung der EU-Tabakwerberichtlinie einzubringen. Dies bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bereits im Jahre 1990 der Gemeinderat dem Antrag der Grünen Liste zugestimmt hat, wonach der Gemeinderat die Verwaltung aufgefordert hat, ab sofort alle Tabakwerbung auf städtischen Werbeflächen zu untersagen. Die bestehenden Werbeverträge der Stadt beinhalten alle ein Tabakwerbeverbot.

Zu Frage 4

Es gibt diesbezüglich keine Statistiken. Auch das Städtische Klinikum Karlsruhe GmbH führt keine Statistik zu dieser Frage.

Zu Fragen 5 – 7:

Die Stadt sieht die von Ihnen aufgezeigten Widersprüche in gleicher Weise.